

# **Geschäftsordnung für die Betriebskommission des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Freigericht**

vom 15.06.2009

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Freigericht hat in seiner Sitzung am 15.06.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **§ 1 Aufgaben der Betriebskommission**

Von der Betriebskommission werden die Angelegenheiten behandelt, die ihr durch das Gesetz (§ 7 EBG) und durch die Satzung des Eigenbetriebs zugewiesen sind.

## **§ 2 Vorsitz und Stellvertretung**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Betriebskommission. Im Falle der Verhinderung bestimmt sie oder er eine Vertreterin oder einen Vertreter.

## **§ 3 Sitzungen**

- (1) Die Betriebskommission soll in der Regel vierteljährlich tagen. Die oder der Vorsitzende beruft diese Sitzungen ein. Eine Sitzung kann entfallen, wenn hier lediglich der Zwischenbericht (§ 21 EBG) gegeben werden soll und dieser keine erheblichen Abweichungen vom Erfolgs- bzw. dem Vermögensplan aufzeigt.  
Die oder der Vorsitzende muss die Betriebskommission unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Betriebskommission gehören; die Antragstellerinnen und Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft die Mitglieder der Betriebskommission schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) zu den Sitzungen ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage liegen. Für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 kann sie oder er die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Sie oder er muss auf die Verkürzung der Ladungsfrist in der Einberufung ausdrücklich hinweisen.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weitere Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen; entsprechenden Vorschlägen der Betriebsleitung ist ebenfalls zu folgen.

## **§ 4 Teilnahmepflicht**

- (1) Die Mitglieder der Betriebskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Betriebskommission verpflichtet.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied der Betriebskommission, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.
- (4) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich im Einzelfall durch Stellvertretende Betriebskommissionsmitglieder gem. § 6 Abs. 4 EigBGes i. V. m. § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu sorgen und ihr oder ihm Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. Die Absätze 1 bis 2 gelten sinngemäß.
- (5) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (6) Auf Antrag eines Mitgliedes der Betriebskommission können Dritte durch Mehrheitsbeschluss von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

## **§ 5 Tagesordnung**

- (1) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
- (2) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Betriebskommission zustimmen.

## **§ 6 Vorlagen**

- (1) Vorlagen werden der Betriebskommission von der Betriebsleitung als Drucksache vorgelegt. Anträge sollen einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten.
- (2) Anträge der Mitglieder der Betriebskommission sind der Betriebsleitung über den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin vorzulegen und in der Sitzung zu behandeln, wenn sie spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin eingegangen sind.
- (3) In dringenden Fällen kann ein Antrag mündlich vorgetragen und begründet werden. Im übrigen gilt § 5 Abs. 2
- (4) Anträge können vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem Antragsteller/der Antragstellerin jederzeit zurückgezogen werden.
- (5) Bei allen finanzrelevanten Vorlagen ist zu bestätigen, dass die Mittel im Erfolgs- bzw. Vermögensplan zur Verfügung stehen.

## **§ 7 Widerstreit der Interessen**

- (1) Muss ein Mitglied der Betriebskommission annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§ 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Es muss den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Betriebskommission, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 8 Änderungsanträge**

Änderungsanträge können während der Beratung von den Mitgliedern der Betriebskommission eingebracht werden.

## **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jedes Mitglied der Betriebskommission kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich auf das Verfahren zur Beratung und Beschlussfassung, insbesondere zur/zum
  - a) Änderung der Tagesordnung
  - b) Absetzung von Tagesordnungspunkten von der Tagesordnung
  - c) Schluss der Beratung
  - d) Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.

## **§ 10 Anfragen**

- (1) Die Mitglieder der Betriebskommission können mündliche oder schriftliche Anfragen an die Betriebsleitung richten.
- (2) Wenn mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden können, sind diese schriftlich zu stellen und zu beantworten.

## **§ 11 Berichte**

Berichte erfolgen grundsätzlich schriftlich. Sie werden zusammen mit der Einladung in Kopie übersandt. Im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 3 ersetzt die Übersendung des Berichtes die Sitzung der Betriebskommission.

## **§ 12 Beratung und Abstimmung**

- (1) Die Betriebskommission berät und beschließt in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind.
- (2) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den Mitgliedern der Betriebsleitung ist jederzeit das Wort zu erteilen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen erteilt die Vorsitzende / der Vorsitzende das Wort nach Ermessen.
- (3) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.
- (4) Beschlüsse der Betriebskommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die oder der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Ihre oder seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (5) Geheime Abstimmung ist unzulässig, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder der Betriebskommission eine geheime Abstimmung verlangt.
- (6) Die oder der Vorsitzende gibt nach der Abstimmung das Ergebnis unverzüglich bekannt.

## **§ 13 Umlaufverfahren**

- (1) Beschlüsse in einfachen Angelegenheiten oder bei denen aufgrund der Eilbedürftigkeit eine förmliche Einladung zur Sitzung nicht möglich ist, können im Umlaufverfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer kurzen schriftlichen Sachdarstellung und eines Beschlussantrages. Die Mitglieder der Betriebskommission geben ihre Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung bekannt.
- (2) Die auf diese Art gefassten Beschlüsse sind als Ergebnis unverzüglich allen Mitgliedern der Betriebskommission schriftlich mitzuteilen.
- (3) Eilentscheide (§ 7 Abs. 5 EBG) sind nur zulässig, wenn ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

## **§ 14 Schriftführung, Niederschrift**

- (1) Es werden eine Schriftführerin oder ein Schriftführer bestellt. Sie sollen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder des Eigenbetriebs sein.
- (2) Über jede Sitzung der Betriebskommission ist eine Niederschrift zu fertigen. In ihr sind Ort, Tag und Gegenstand der Verhandlung, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse wiederzugeben. Abweichende Auffassungen werden auf Wunsch in die Niederschrift aufgenommen.  
Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll den Mitgliedern der Betriebskommission grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung übersandt werden.
- (3) Über die Änderungsanträge der Niederschrift, die innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung der Niederschrift schriftlich bei dem/der Vorsitzenden zu beantragen sind, wird in der nächsten Sitzung abgestimmt.

## **§ 15 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Betriebssatzung vorgesehenen Mitgliederzahl vertreten ist.
- (2) Wenn eine Sitzung wegen fehlender Beschlussfähigkeit scheitert, ist die Wiederholungssitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.

**§ 16**  
**Schweigepflicht**

- (1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen der Betriebskommission verhandelt werden, haben deren Mitglieder nach Maßgabe der in § 24 HGO getroffenen Bestimmungen Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Soweit nach der gegenüber Presse, Rundfunk und Fernsehen bestehenden Auskunftspflicht Ergebnisse der Sitzungen der Betriebskommission mitgeteilt werden müssen, geschieht das ausschließlich durch die oder den Vorsitzenden oder von ihr oder von ihm hierzu besonders Beauftragte.

**§ 17**  
**Stellung der Betriebskommission in den Sitzungen der Gemeindevertretung  
und ihrer Ausschüsse sowie des Gemeindevorstandes**

- (1) Die oder der Vorsitzende ist in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie des Gemeindevorstandes Sprecherin oder Sprecher der Betriebskommission. Sie oder er vertritt und begründet die Vorlagen der Betriebskommission, wenn sie oder er nicht im Einzelfalle andere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher hat die von der Mehrheit der Betriebskommission vertretene Auffassung wiederzugeben. §§ 114d, 97 Abs. 1 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.07.2009 in Kraft.

Freigericht, den 02.07.2009

Gemeinde Freigericht  
Der Gemeindevorstand

Joachim Lucas  
Bürgermeister